

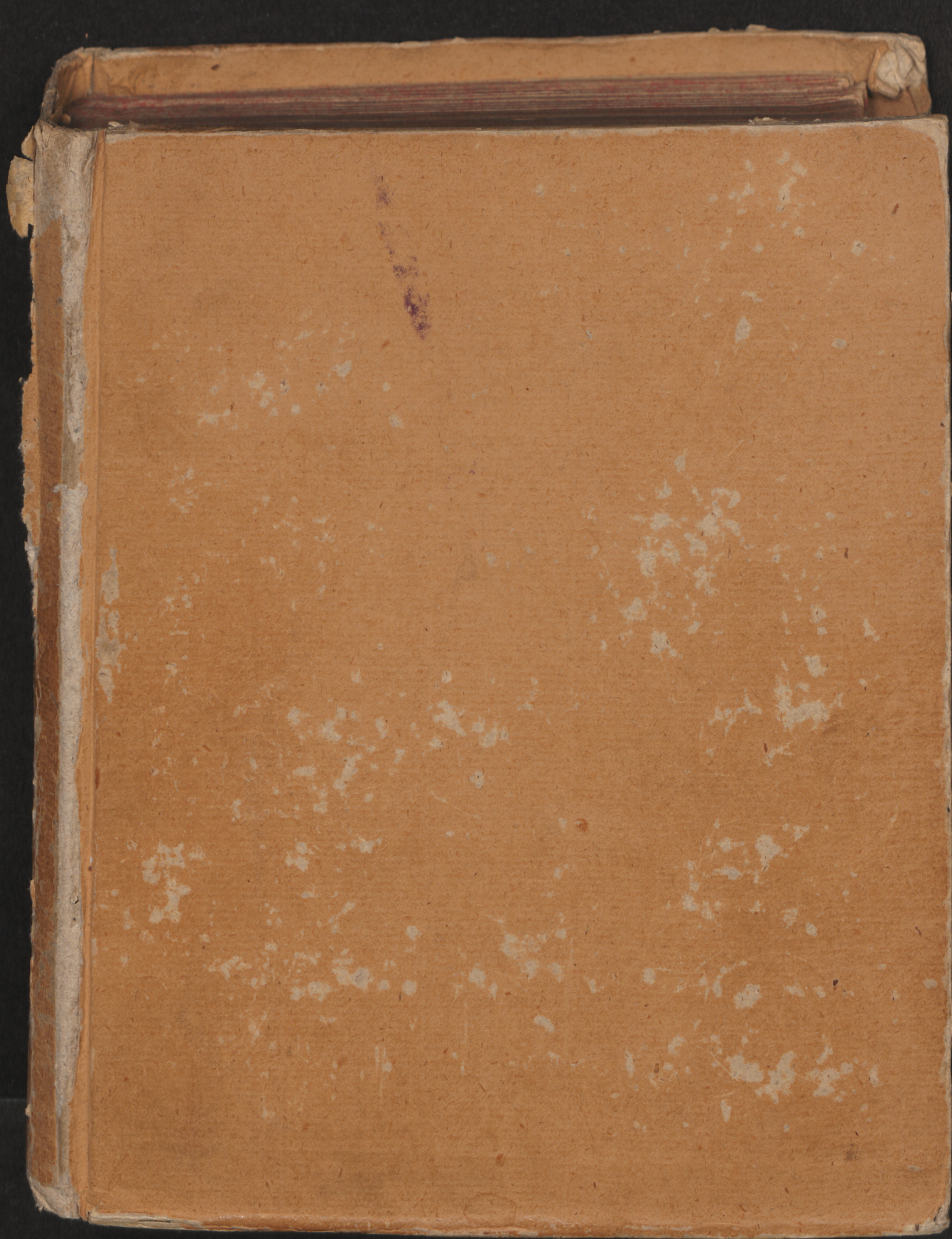
Fürstl. Mecklenb: Verordnung : Wegen Abschaffung des bißhero bey dem Heiligen Christ-Fest gebrauchten Abgöttischen und ärgerlichen wesens ; [Datum in ... Güstrow/ den 25. Novembr. Anno 1682]

Güstrow: Spierling, 1682

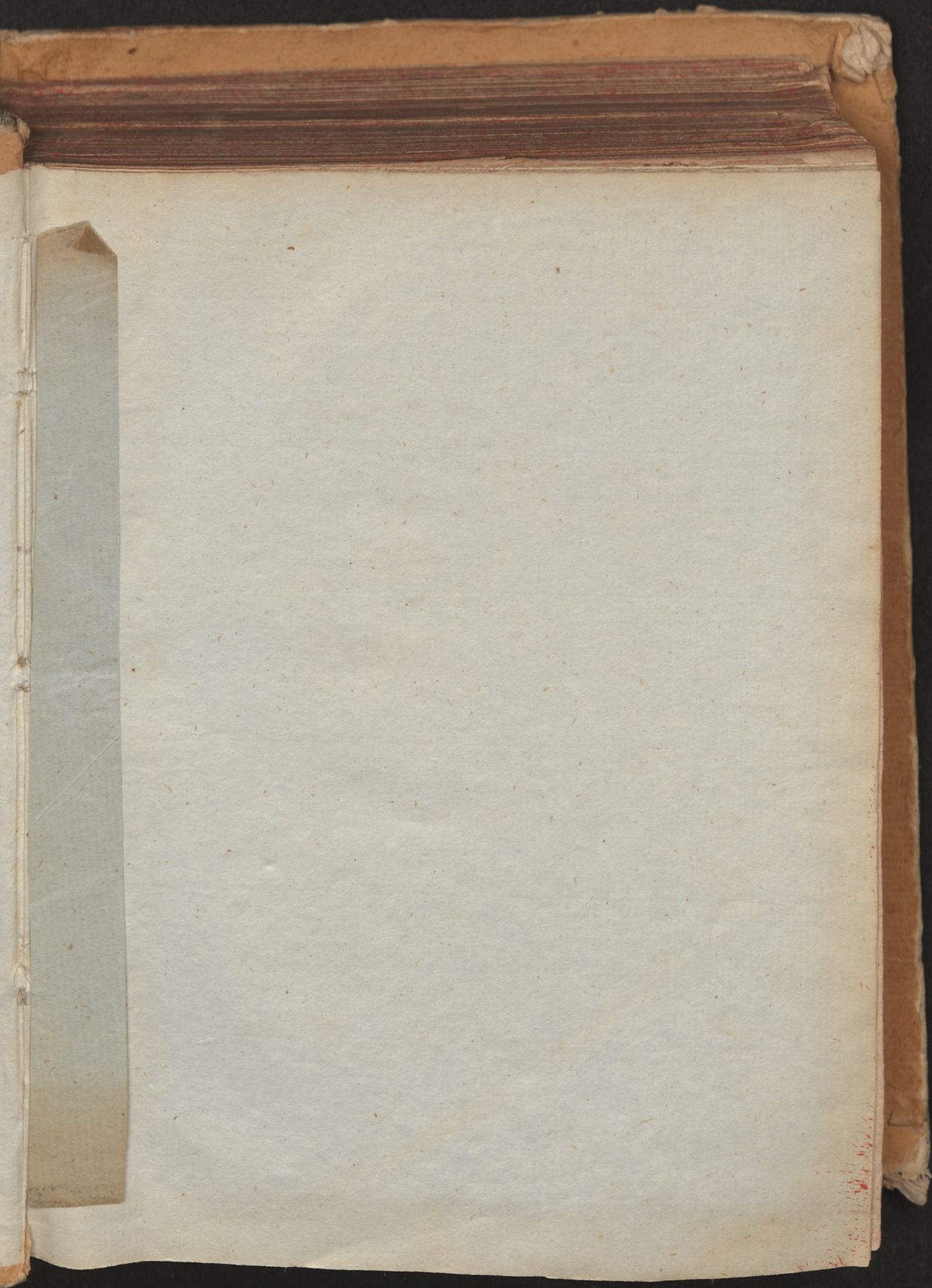
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705986>

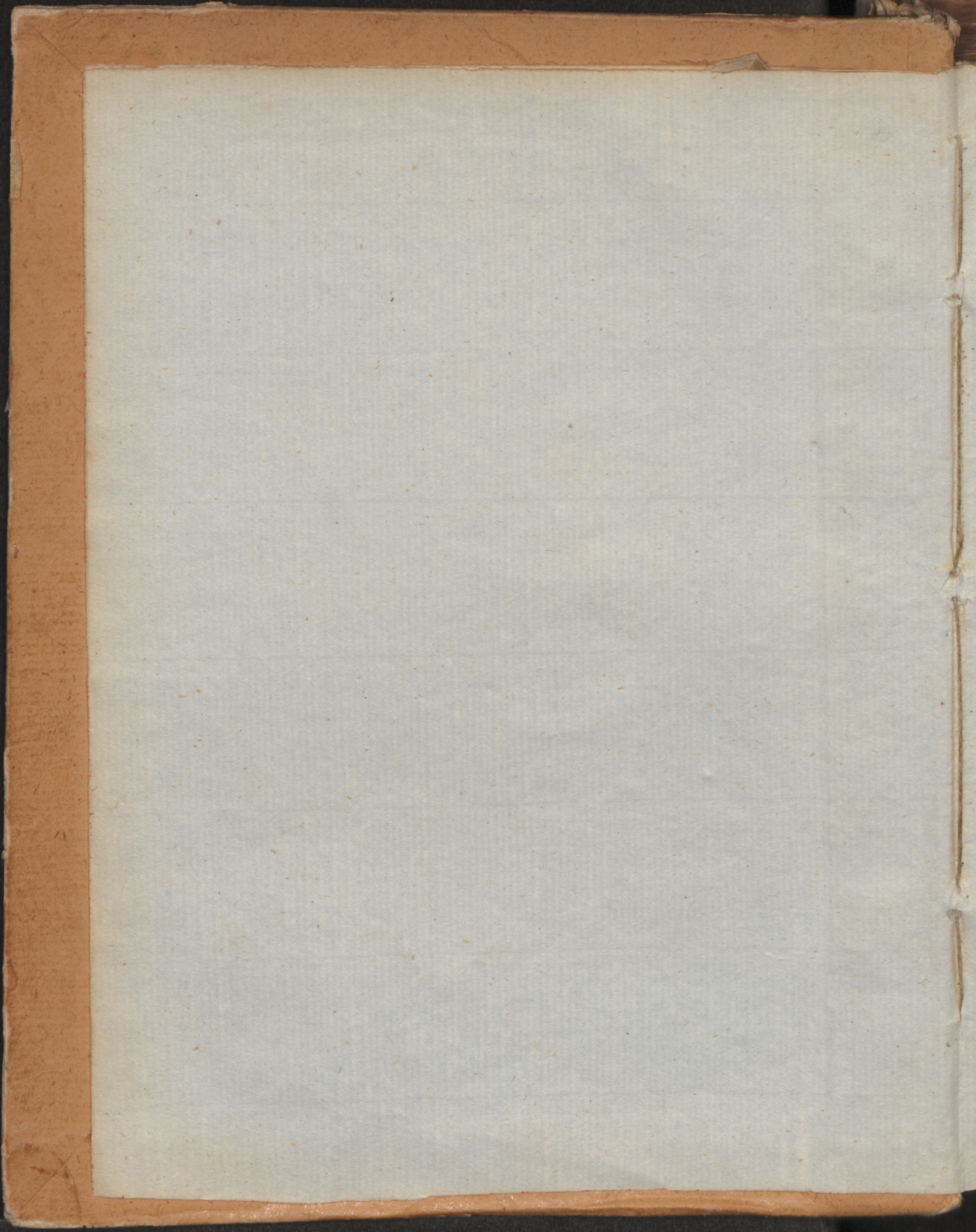
Druck Freier  Zugang

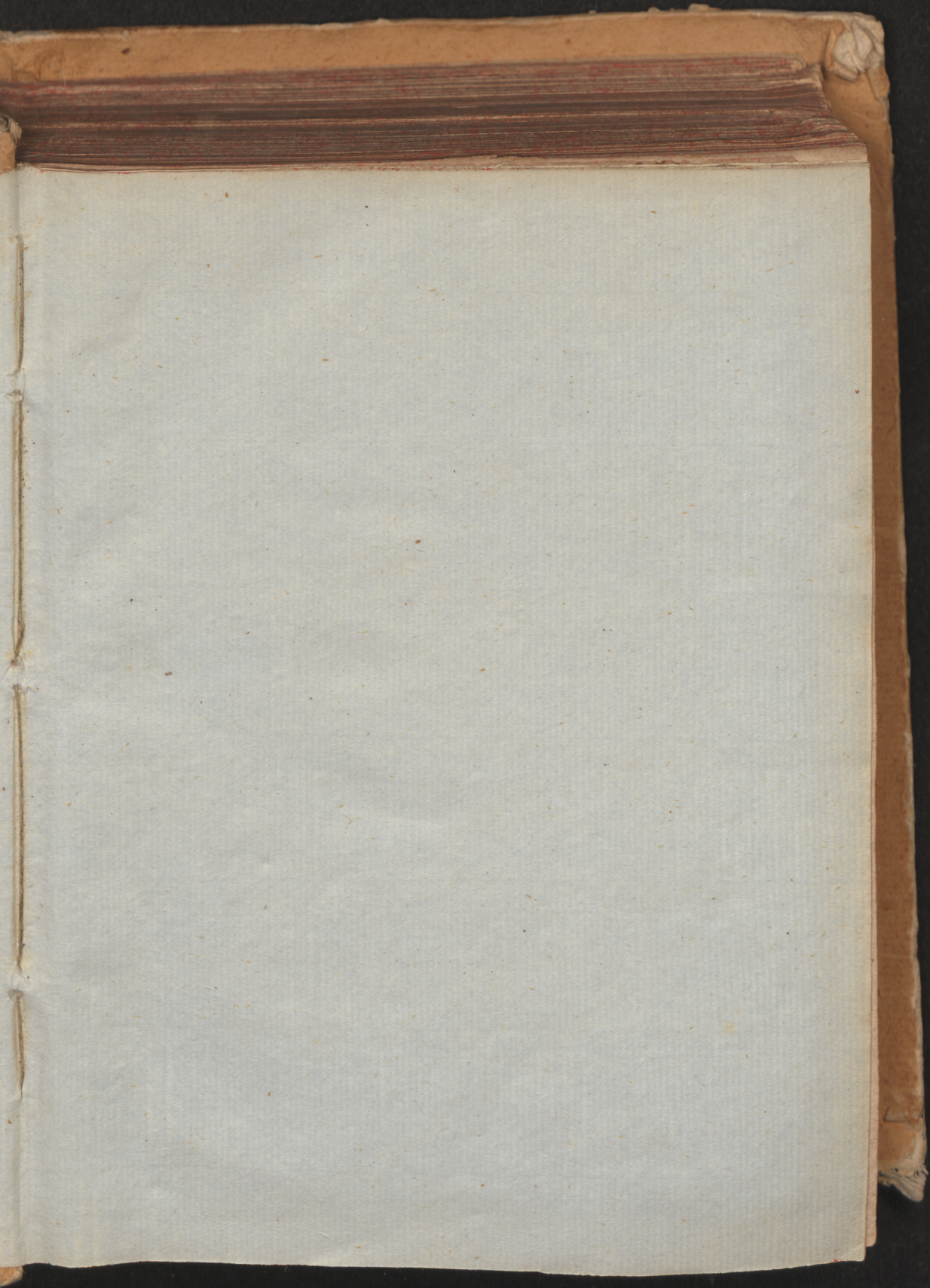


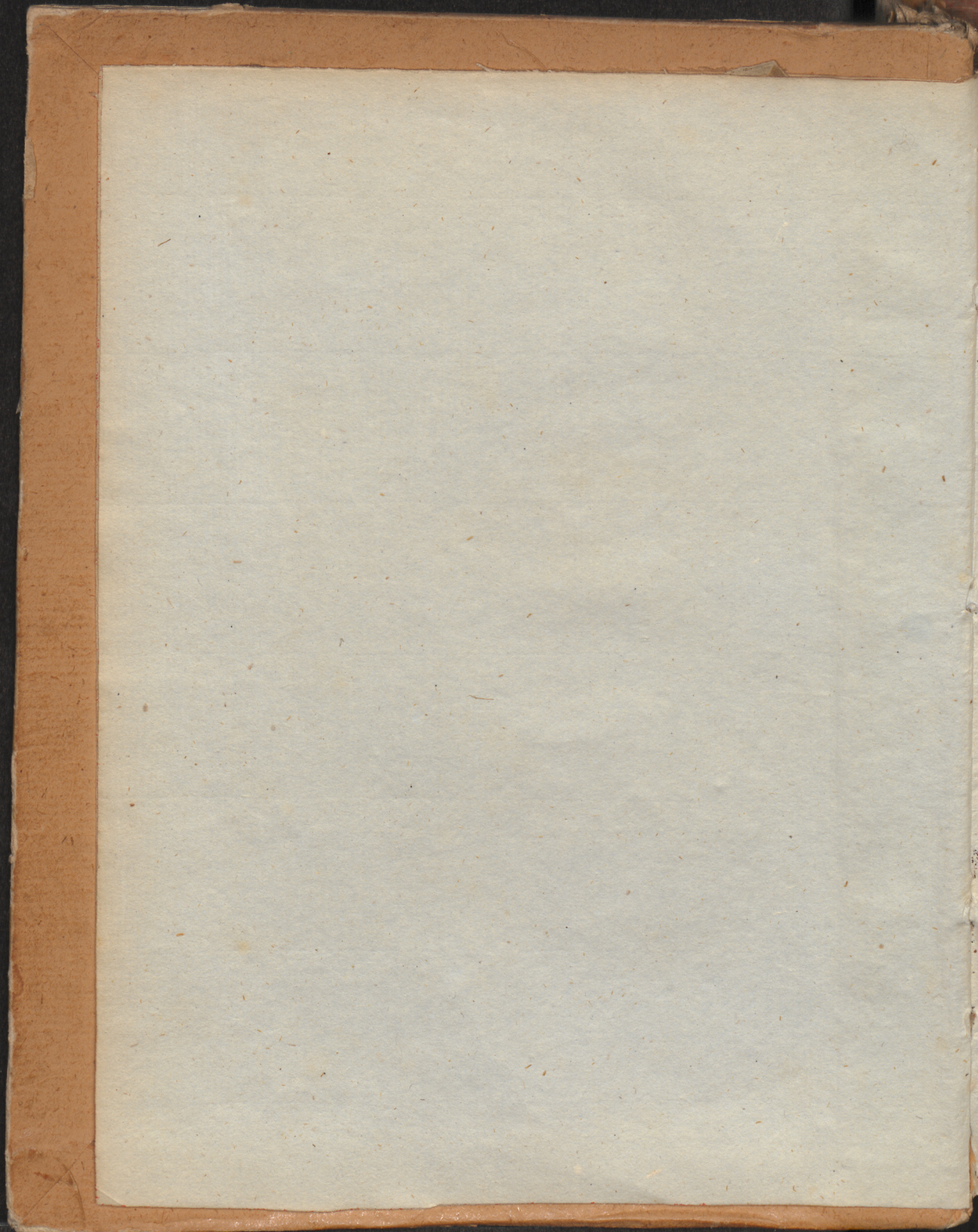


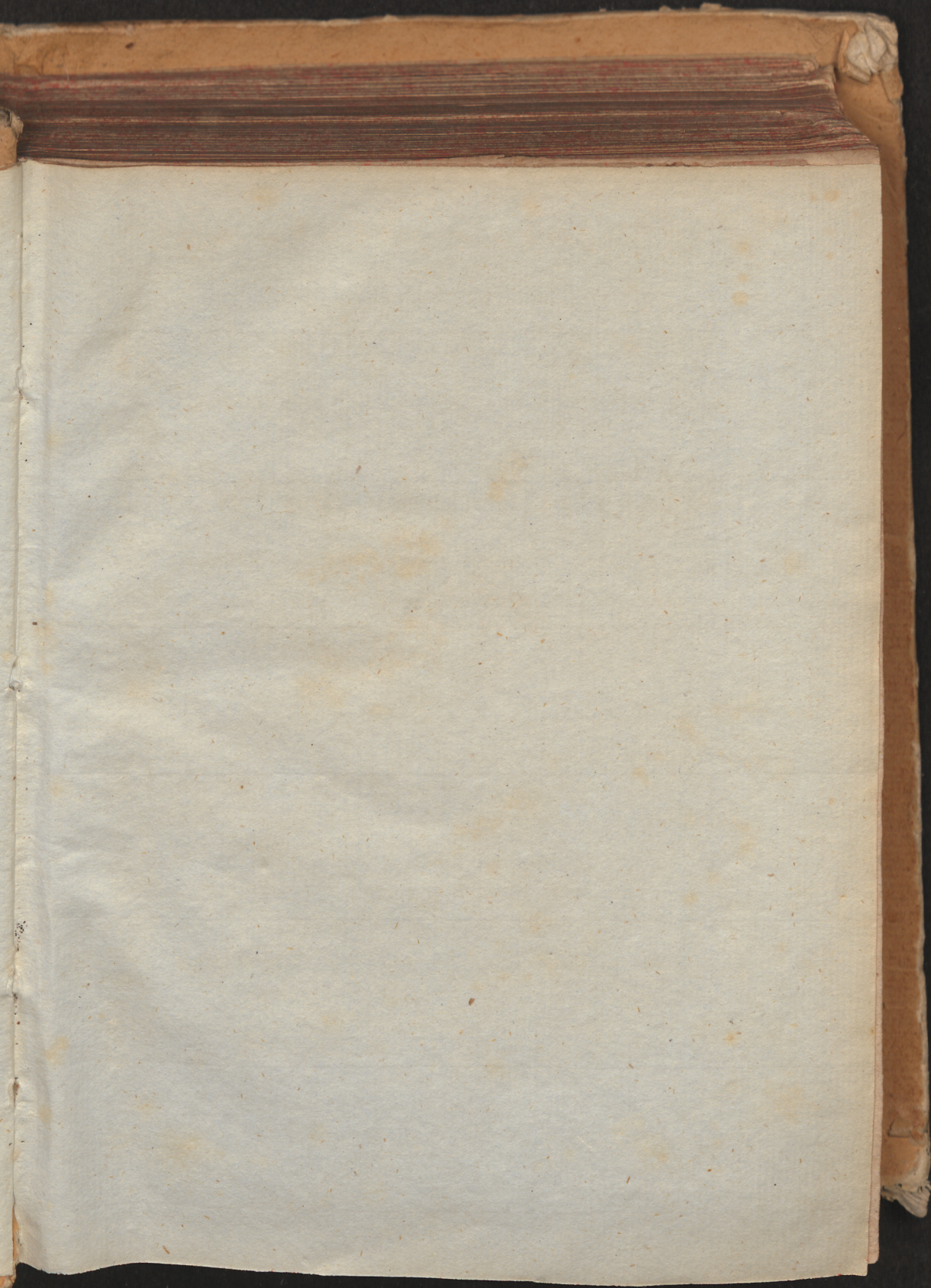
N. l. - 101. (3)

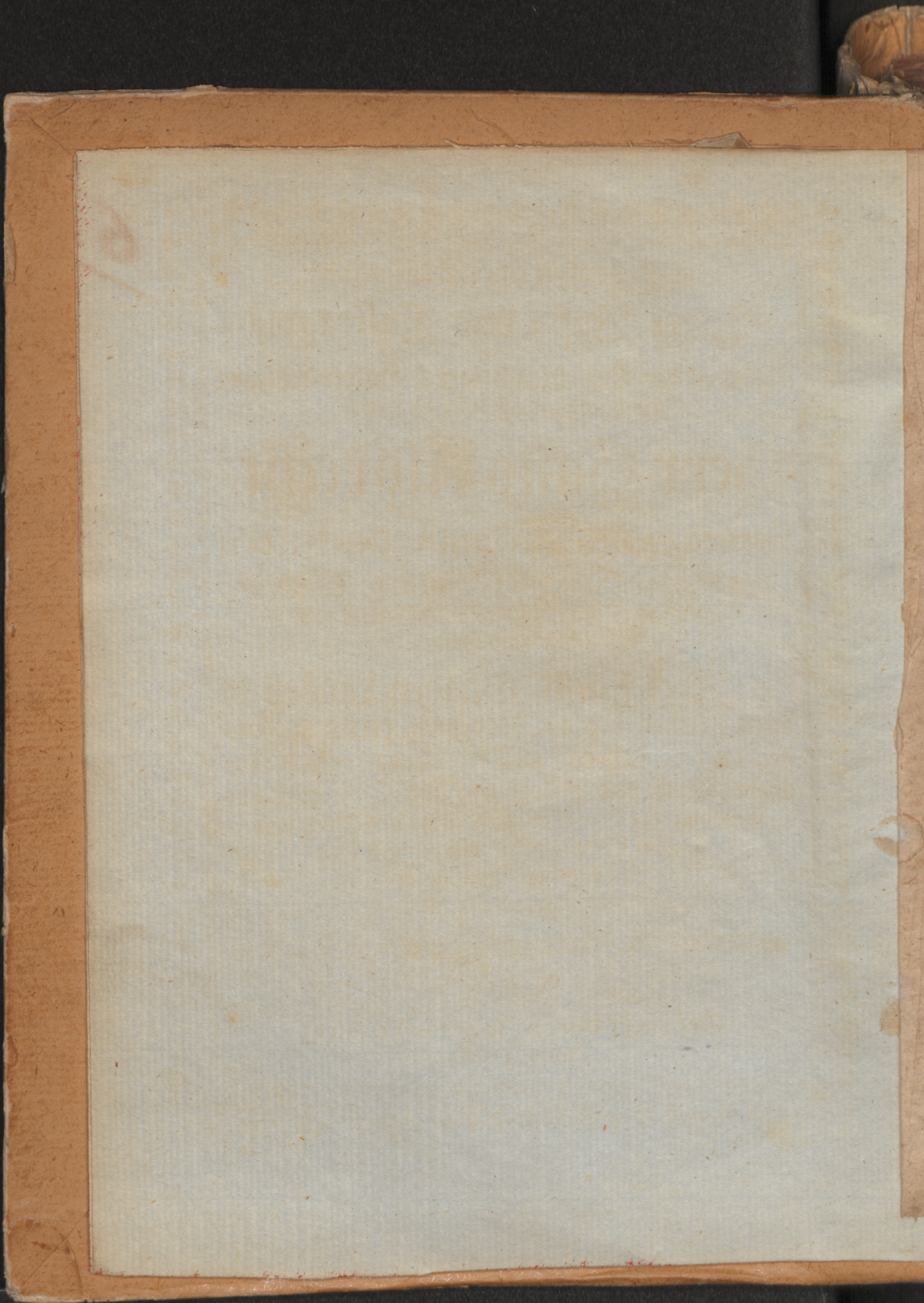












~~Wist~~

~~Wist~~

~~Wist~~

24

Fürstl. Mecklenb:

Verordnung

Wegen Abschaffung des bisshero bey dem Heiligen Christ-Fest gebrauchten Abgöttischen und ärgerlichen wesen.



Güstrow/

Gedruckt durch Johann Spierling/

Anno 1682.



~~151~~
~~152~~
~~153~~

~~154~~

Rechtliche Verordnungen:

Verordnung

des Königs von Preussen
über die Einziehung
von Steuern und
Zöllen

1808

Artikel

1. Die Steuern und Zölle
sind nach dem
Anlage

1808



Von Gottes gna-
den Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ragaburg / auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und Star-
gard Herr /

Vügen allen und iedern
Unseren Unterthanen / Haupt-
leuten / Beambten / wie auch denen von
der Ritterschafft / Bürgermeistern /
Richtern und Räten in den Städten /
Pfandes-Einhabern / und sonst allen
und jeden Einwohnern Unserer Herzog-
thumb und Landen / nechst entbietung
Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zu-
wissen /

Deme

Demnach nunmehr die Advents-
Zeit/ und das darauff folgende Heilige
Christfest herbeykombt / da dem gemei-
nem gebrauch nach / allerhand ver-
munte Personen / unter dem Nahmen
des Christ-Kindleins / Nicolai und
Martini, auff den gassen umbherlauf-
fen / indie Häuser entweder willigein-
geruffen werden / oder auch in dieselbe
sich hineindringen / dergestalt / daß den
Kindern eingebildet wird / als wehre
es das wahre Christ-Kindlein / welches
sie anzubeten angemahnet werden: Ni-
colaus und Martinus auch als inter-
cessores bey demselben die Kinder zu
vertreten sich annehmen / auch sonsten
andere Nichtige Unchristliche Muth-
willige dinge / in Worten und wercken
vornehmen und treiben / in der That a-
ber die Sache also bewand / daß Sie
aus dem Abergläubischem und Abgöt-
tischem

tischem Pabstthum/ ja wolgar/ muta-
tis nominibus & Personis, Stockfin-
stern Heidenthumb den/ursprung hat/
die Jdololatriam crassam unterhelt/
und dieselbe den Kindern/ sub Sche-
mate alicuius religionis & devotio-
nis beybringet/ auch allerhand üppig-
keit foviret, und die recht- Cristliche
celebration der Heiligen Zeit/ und
Göttlichen Meditation und devotion
verhindert. So haben Wir/ in Erwe-
gung solcher umbstände/ nach reiffli-
cher überlegung/ dahin geschlossen/ daß
solche repræsentatio scandalosa, mit
allen beygefügten ärgerliche Ceremo-
nien/ in Unseren Herzogthumen und
Landen bey Unser willfürlichen ern-
sten Straffe/ gänzlich abgethan/ und
durchaus bey Adel und Unadel ver-
boten seyn soll.

Vnd

Und befehlen' demnach hiemit und
in krasse dieses/ allen und jeden wie ob-
stehet / bey vormeidung Unserer Un-
gnade / und willfürlichen schweren
Straffe / ganz ernstlich / daß Sie die-
ser Unser gnädigsten und ernsten
Verordnung gebührend nachkommen/
und für Schaden und Ungelegenheit
sich für sehen sollen. Unter dessen kan den-
noch und soll die Jugend zu allerhand
Geistlichen gebeten / auff solche Hei-
lige Zeit gehörig / dieselbe als dann /
in den Häusern und sonst / zu reci-
tiren sich mit andacht schicken. Wir
lassen auch geschehen / welches ohne
Ärgerniß geschehen kan / und für alters
also gehalten worden / die umb diese
Zeit üblich und also genante Christ-
Verehrung und Neuen Jahrs-Ge-
schencke / nur daß alle dabey / bisher
übliche / aber Lasterhafte Mümme-
rey

ren / und Abgöttische Anbetung oder
Verehrung der vermummten / unter
den Nahmen vorbesagter Persohnen /
und aller ander muthwill dabey ver-
hütet werde. Und soll diese Vnsere
Verordnung / allenthalben gehörtger
orter affigiret und angeschlagen / auch
in Vnseren Städten und auff dem
Lande von den Cangeln publiciret
werden. Datum in Vnser Resi-
dantz Güstrow / den 25. Novembr.
Anno 1682.



und öffentliche Aufklärung der
Vernunft der vernünftigen
den höchsten vorzüglichen
und alle andern menschlichen
Güter. Das soll die höchste
Bestimmung / das höchste
Ziel der menschlichen Vernunft
in diesem Leben und das
Ziel von dem man sich publizieren
soll. Datum in Göttingen
den 22. November
Anno 1682



